

STEIERMÄRKISCHES VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/2413



WÄRMEPUMPEN



Inhalt

1	DAS VERFAHRENSHANDBUCH	3
1.1	ANLAUFSTELLE „ERNEUERBARE ENERGIE“ DES LANDES STEIERMARK	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	ALLGEMEINES	5
3	STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (STMK. BAUG)	6
3.1	WÄRMEPUMPEN IN INNENRÄUMEN	6
3.2	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	7
3.3	WÄRMEPUMPEN MIT AUßENGERÄT – PLANUNGSBASISPEGEL AN DER GRUNDGRENZE WIRD EINGEHALTEN	7
3.4	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	8
3.5	WÄRMEPUMPEN MIT AUßENGERÄT – PLANUNGSBASISPEGEL AN DER GRUNDGRENZE WIRD ÜBERSCHRITTEN	9
3.6	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	9
4	GEWERBEORDNUNG (GEWO)	10
4.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	11
5	WASSERRECHTSGESETZ (WRG)	12
5.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	12
6	WEITERFÜHRENDE LINKS	14
7	GLOSSAR	14

Stand: August 2025

Alle Angaben sind der Änderung vorbehalten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Der Inhalt dieses Dokumentes wurde sorgfältig bearbeitet, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen.

1 Das Verfahrenshandbuch

Das gegenständliche Verfahrenshandbuch dient der Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und soll im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung bieten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufzeigen.

Dieses Handbuch dient als Orientierung für Antragsteller und Antragstellerinnen von Wärmepumpen im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, Klarheit über gesetzliche Anforderungen, notwendige Genehmigungen und zuständige Behörden zu schaffen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, die Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Wärmepumpen dargestellt.

1.1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark

Die Anlaufstelle, die auf Grundlage von EU-rechtlichen Vorgaben und des § 6a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Stmk. ElWOG) eingerichtet wurde, ist wie folgt erreichbar:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat: Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
Telefon (0316) 877 – 2626

Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

(Bei Kontaktaufnahme per Mail bitte Stichwort „Anlaufstelle“ angeben)

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen der Antragstellerin und des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des

Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten der Antragstellerin und des Antragstellers zu erfolgen. Die Antragstellerin und der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.¹

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Errichtung einer Wärmepumpe plant, können - je nach Leistung und Standort der Anlage - folgende Rechtsmaterien betroffen sein:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| • Steiermärkisches Baugesetz | Siehe Kapitel 3 |
| • Gewerbeordnung | Siehe Kapitel 4 |
| • Wasserrechtsgesetz | Siehe Kapitel 5 |

¹ vgl. § 6a ff Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

2 Allgemeines



Eine Wärmepumpe heizt und kühlt Häuser und produziert Warmwasser ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe. Für Neubauten sind Wärmepumpen ideal geeignet, Bestandsgebäude müssen in einem guten energetischen Zustand sein.

Die Wärmepumpe funktioniert wie ein Kühlschrank. Die Wärme wird der Umwelt (Erde, Wasser oder Luft) entzogen und mittels eines Kompressors auf das erforderliche Temperaturniveau für den Heizungskreislauf gebracht. Dafür muss Strom eingesetzt werden.²

Die Wärmepumpe gibt es vorrangig in drei Arten. Als **Luft-, Erd- und Grundwasser-Wärmepumpe**.

Generell gilt, dass man mit einer Aufstellung nahe an der Grundstücksgrenze bzw. nahe am Nachbarhaus Gefahr läuft, die Grenzwerte nicht einzuhalten und unzulässig hohe Schall- und Lärmemissionen zu erzeugen. Daher sollte man von vornherein alternative Aufstellorte für die Anlageteile im Freien sowie Geräte mit geringeren Schallemissionen in Betracht ziehen oder über Abdeckungen (Schallschutzhauben) nachdenken.

Weitere bedenkenswerte Punkte sind die Eigenheiten des Betriebsgeräusches, der Einfluss von reflektierenden Gebäudeteilen nahe der Geräteaufstellung und die Bauform der Anlage. Diese Aspekte sind in der Planung und Auswahl der Geräte mit einzubeziehen.

² [Wärmepumpe_Ratgeber.pdf \(net-eb.at\)](#) (Stand 01.04.2025).

3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Die Positionierung und Leistung einer Wärmepumpe ist entscheidend für das baurechtliche Genehmigungsverfahren. Dabei gilt es vier Arten zu unterscheiden:

1. Wärmepumpen in Innenräumen
2. Wärmepumpen mit Außengerät – Planungsbasispegel an der Grundgrenze wird eingehalten
3. Wärmepumpen mit Außengerät – Planungsbasispegel an der Grundgrenze wird überschritten
4. Grundwasserwärmepumpen – siehe Kapitel 5

Welchem Verfahren Sie unterliegen, hängt im Wesentlichen davon ab wieviel Dezibel die Wärmepumpe im Vollbetrieb erreicht (diesen Wert können Sie aus dem technischen Datenblatt der Wärmepumpe entnehmen) und wie hoch der Planungsbasispegel - je nach Raumordnungsrechtlicher Widmung - an der Grundgrenze sein darf. Die ortsfeste Aufstellung einer Wärmepumpe darf dann erfolgen, wenn der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte **zulässige Planungsbasispegel** an den relevanten Grundgrenzen eingehalten wird:

Planungsbasispegel an der Grundgrenze (ÖNORM S 5021) ³	
Widmung	Widmungsbasispegel Tag/Abend/Nacht in dB
Reines Wohngebiet „WR“	40/35/30
Allgemeines Wohngebiet „WA“	45/40/35
Kerngebiet „KG“	50/45/40
Kur- und Erholungsgebiet	45/40/35

3.1 Wärmepumpen in Innenräumen

Sollen Wärmepumpen in Innenräumen (mit Tiefenbohrung oder Flächenkollektor) aufgestellt werden, und beträgt der Schallleistungspegel maximal 80 dB dann handelt es sich gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 Stmk. BauG lediglich um ein **meldepflichtiges Bauvorhaben**.

II. Luftwärmepumpen mit Aufstellung im inneren eines geschlossenen Gebäudes; Schallleistungspegel maximal 80 dB
Meldepflichtig nach § 21 Abs. 2 Z 2 Stmk BauG - Meldung an die Standortgemeinde/Magistrat

³ [ABT15-SEL-Infoblatt-Wärmepumpen-4C.indd \(steiermark.at\)](#) (Stand 29.04.2025).

3.2 Erforderliche Einreichunterlagen

Meldepflichtige Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der zuständigen Gemeinde bzw. dem Magistrat schriftlich mitzuteilen. Der Meldung sind folgende Unterlagen⁴ anzuschließen:

1. die Grundstücksnummer, auf dem die Anlage errichtet wird
2. die Lage am Grundstück (Lageplan)
3. eine kurze Beschreibung des Vorhabens
4. Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt.

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde und in Graz der Magistrat.

3.3 Wärmepumpen mit Außengerät – Planungsbasispegel an der Grundgrenze wird eingehalten

In der Steiermark unterliegt die Aufstellung einer Luftwärmepumpe **mit Außengerät** grundsätzlich dem Baurecht. Gemäß § 79 Stmk. BauG dürfen haustechnische Anlagen wie Wärmepumpen Betreiber und Nachbarn durch Schall und Erschütterungen nicht in ihrer Gesundheit gefährden oder unzumutbar belästigen.

I. Luftwärmepumpen mit Außengerät; Planungsbasispegel an der Grundgrenze wird nicht überschritten
Baubewilligung nach § 20 Z 4 Stmk BauG - vereinfachtes Verfahren

Nach § 20 Z 4 Stmk. BauG kann unter anderem die ortsfeste Aufstellung einer Wärmepumpe erfolgen, wenn der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte **zulässige Planungsbasispegel** an den relevanten Grundgrenzen eingehalten wird:

Planungsbasispegel an der Grundgrenze (ÖNORM S 5021)⁵	
Widmung	Widmungsbasispegel Tag/Abend/Nacht in dB
Reines Wohngebiet „WR“	40/35/30
Allgemeines Wohngebiet „WA“	45/40/35
Kerngebiet „KG“	50/45/40
Kur- und Erholungsgebiet	45/40/35

⁴ vgl. § 21 Abs. 3 Z 1 und Z 3 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

Wird der in der Tabelle angeführte Planungsbasispegel laut Widmung an der Grundgrenze nicht überschritten so wird das Bauverfahren gem. §§ 20 Z 4 iVm. 33 Abs. 2 Z 1 Stmk. BauG in **vereinfachter Form** durchgeführt. Dies allerdings nur dann in vereinfachter Form, wenn:

- der Nachweis der **Zustimmung aller an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer**, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück mit bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, **durch Unterfertigung der Baupläne**,
- eine **Bescheinigung der Verfasser der Pläne** und Beschreibungen, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauverfahren gem. § 33 Stmk. BauG vorliegen, dass das Bauvorhaben den zurzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entspricht beigelegt wird.

3.4 Erforderliche Einreichunterlagen

Baubewilligungspflichtige Anlagen im vereinfachten Verfahren sind vor der Errichtung bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen⁵ anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
3. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
4. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
5. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt;
6. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
7. Angaben über die Bauplatzbezeichnung;
8. Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;

⁵ [ABT15-SEL-Infoblatt-Wärmepumpen-4C.indd \(steiermark.at\)](#) (Stand 29.04.2025).

⁶ vgl. §§ 22, 23 und 33 Abs. 2 Z 1 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

Das Projekt ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Hinweis: Da der Betrieb von Wärmepumpen Lärm verursacht, können Nachbarrechte berührt sein.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren verlangt das Steiermärkische Baurecht daher **zwingend die Zustimmung der Nachbarn**. Alle Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke (bzw. durch max. 6 m schmale Streifen getrennten Grundstücke) müssen den Bauplänen durch ihre Unterschrift zustimmen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein **ordentliches Bauverfahren** gemäß § 19 Z 7 des Stmk. BauG durchzuführen (siehe Kapitel 3.5).

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde und in Graz der Magistrat.

3.5 Wärmepumpen mit Außengerät – Planungsbasispegel an der Grundgrenze wird überschritten

Wird der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte **zulässige Planungsbasispegel** durch die Aufstellung Ihrer Wärmepumpe an den relevanten **Grundgrenzen** laut Tabelle **überschritten** und **fehlt der Nachweis der Zustimmung aller an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer**, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück mit bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne vorliegt, so wird das Bauverfahren gem. **§ 19 Z 7 Stmk. BauG** in **ordentlicher Form** durchgeführt.

Planungsbasispegel an der Grundgrenze (ÖNORM S 5021)⁷	
Widmung	Widmungsbasispegel Tag/Abend/Nacht in dB
Reines Wohngebiet „WR“	40/35/30
Allgemeines Wohngebiet „WA“	45/40/35
Kerngebiet „KG“	50/45/40
Kur- und Erholungsgebiet	45/40/35

3.6 Erforderliche Einreichunterlagen

Baubewilligungspflichtige Anlagen im ordentlichen Verfahren sind vor der Errichtung bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen⁸ anzuschließen:

⁷ [ABT15-SEL-Infoblatt-Wärmepumpen-4C.indd \(steiermark.at\)](#) (Stand 29.04.2025).

⁸ vgl. § 22 Abs. 2 ff Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018,
3. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
4. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht, Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland,
5. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt,
6. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke,
7. Angaben über die Bauplatzzeichnung,
8. Grundriss,- Schnitt- und Ansichtsdarstellung.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde und in Graz der Magistrat.

4 Gewerbeordnung (GewO)

Sind Wärmepumpen **Teil einer gewerblichen Betriebsanlage**, so werden diese im ordentlichen Genehmigungsverfahren gem. § 74 GewO von der Behörde mitgenehmigt, da im Gewerberecht der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage⁹ gilt.

Die nachträgliche Errichtung einer Wärmepumpe in einer bereits genehmigten Betriebsanlage ist gegebenenfalls als wesentliche Änderung der Betriebsanlage zu werten, da neue Lärmemissionen und Wärmestrahlung im Freien entstehen. Daher ist in der Regel ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 77 ff GewO erforderlich – dass entweder als eigenständiges Genehmigungsverfahren oder als Erweiterung/Änderung der bestehenden Genehmigung geführt werden kann.

⁹ Der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage besagt, dass alle Einrichtungen, Räume und Flächen, die zusammen für einen gewerblichen Betrieb genutzt werden, eine einzige Betriebsanlage darstellen und daher eine gemeinsame Genehmigung erfordern.

Bei geringfügiger Änderung (sog. nicht wesentliche Änderung - wie etwa einem Maschinentausch inklusive Luftwärmepumpe) ist in der Regel eine Anzeige an die Behörde ausreichend.

Hinweis: Bei der Bezirksverwaltungsbehörde kann ein Antrag auf Feststellung, ob die Genehmigungspflicht der Änderung einer Anlage gegeben ist, eingebracht werden.

4.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹⁰ in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Betriebsbeschreibung
2. Tätigkeit
3. Arbeitsvorgänge
4. Betriebszeit
5. Beheizungsart
6. Verzeichnis der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen
7. Geräte- und Maschinenliste mit technischen Daten
8. Erforderliche Pläne und Skizzen (Grundrissplan, Lageplan)
9. Abfallwirtschaftskonzept

In einfacher Ausfertigung:

1. Die technischen Unterlagen, die im Ermittlungsverfahren für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlich sind
2. Die zur Beurteilung der Schutzinteressen erforderlichen Unterlagen, die die zuständige Stelle nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitberücksichtigen muss
3. Name(n) und Anschrift(en) der Eigentümerin/des Eigentümers des Betriebsgrundstücks
4. Der Eigentümerinnen/der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke (wenn diese Eigentümerinnen/Eigentümer Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind: Namen und Anschriften der jeweiligen Verwalterinnen/Verwalter)

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

¹⁰ [Betriebsanlagen - Änderung - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 21.08.2025).

5 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Für **Grundwasserwärmepumpen (Wärmepumpe mit Tiefenbohrung)** ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.¹¹ Anlagen zur thermischen Nutzung von Grundwasser sind Anlagen, bei denen Grundwasser über einen Entnahmebrunnen entnommen und nach der thermischen Nutzung verändert (erwärmt oder gekühlt) über einen Rückgabebrunnen wieder in den Grundwasserkörper eingeleitet wird.

Die Planung der Grundwasserwärmepumpenanlage muss grundsätzlich dem Stand der Technik, den Richtlinien der einschlägigen Ö-Normen entsprechen und von einem Fachkundigen (unter Namhaftmachung des Vefassers) erstellt werden.

Sowohl die **Entnahme des Grundwassers gem. § 10 WRG** als auch die **Versickerung gem. § 32 Abs.2 lit. b WRG** sind **bewilligungspflichtig** und werden in einem gemeinsamen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren behandelt.

Ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte gemäß §§ 105 iVm. 12 WRG nicht auszuschließen, bedürfen auch alle gegebenenfalls erforderlichen Entnahmetests und Pumpversuche einer Bewilligung gemäß § 56 WRG.

5.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag um wasserrechtliche Bewilligung einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Übersichtslageplan, (Ö-Karte 1:25 000) mit punktueller Kennzeichnung des Anlagenstandortes
2. Katasterplan M 1:1000 oder 2000 mit Gauß-Krüger Koordinaten für den Entnahme- und Sickerbrunnen, darin sind einzutragen:
3. dass durch die Wärmepumpe versorgte Bauwerk und Standort der Wärmepumpe
4. Lage vorhandener Nachbarbrunnen (Quellen, Entnahmestellen, usw.) im Umkreis von mind. 100 m um den Anlagestandort
5. Lage anderer Wasserrechte wie Grundwasser-, Erdwärme, Tiefensonden- und Flächenkollektorenanlagen ua. im Umkreis von mind. 100 m um den Anlagenstandort
6. Brunnendetailpläne (M 1:20 bis 1:50) des Entnahme- und Sickerbrunnens, Angabe aller Dimensionen, Bauart, Pumpeninstallation
7. Grundstücksverzeichnis (Auszug) aller durch den Betrieb der Wärmepumpenanlage berührten Grundstücke
8. Fremde Rechte (Verzeichnis) mit Angabe des Eigentümers samt Adresse der Nachbargrundstücke
9. Bauart, Tiefe und Verwendungszweck lt. Katasterplan der Nachbarbrunnen
10. Andere Wasserrechte mit Verwendungszweck lt. Katasterplan
11. Angaben über die Art der eigenen Trink- und Nutzwasserversorgung und des umliegenden Gebietes (Ortswasserleitung, Wassergenossenschaft, Einzelhausbrunnen, Quellen, usw.)
12. Grundwasseruntersuchung, chemisch und physikalisch (Temperatur) (Befund einer amtlich anerkannten Untersuchungsanstalt) Die Untersuchungsergebnisse sind der Planung beizulegen.

¹¹ [Wasserrechtliche Genehmigungen - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 29.05.2025).

Technische Berichte:

1. Allgemeine Beschreibung (Bauherr/Betreiber, genaue Adresse), Baugrundstück, Gst.Nr., Katastralgemeinde, Gemeinde, Polit. Bezirk, Wasserschongebiet, Planfertiger, Plandatum
2. Maß der maximalen Wasserentnahme in l/s, m³/d und m³/a (genaue Angabe über den zu erwartenden täglichen Wasserbedarf in Abhängigkeit der maximal täglichen Betriebszeit der Anlage)
3. Wärmepumpe mit Angabe des Wasserdurchsatzes und der Heizleistung (Fabrikat, Type, Kenndaten, eingesetzte Werkstoffe)
4. Verwendetes Arbeitsmittel (Kältemittel) - Sicherheitsblatt und Kenndatenblatt
5. Fabrikat und Type der Wärmepumpe
6. Mess- Steuer- und Sicherheitseinrichtungen
7. Entnahme- und Wiedereinbringungstemperatur des entnommenen Grundwassers
8. Max. Abkühlung des Grundwassers (°C)
9. Wassergewinnung (Schacht-, Bohrbrunnen,)
10. Wasserentnahmepumpe (Fabrikat, Type, Kennlinie)

Hydrologische Standortbeurteilung:

1. Höhe der Geländeoberkante (m ü. Adria)
2. Flurabstand des Grundwassers, Höhe der Grundwasseroberfläche (m ü. A.),
3. Grundwassermächtigkeit (NQ, MQ) und Höhe der Stauoberkante (m ü. A.)
4. Grundwasserströmungsrichtung und Grundwasseroberflächengefälle
5. Bodenprofilardarstellung, Grundwasserstockwerke und Entnahmehorizont
6. Berechnung des Mindestabstandes von Entnahme – und Sickerbrunnen
7. Grundwasserschichtenplan und Gebietsdurchlässigkeit
8. Berechnung der Einzugsbreite des Entnahmebrunnens
9. Rechnerische Abschätzung der Thermalfront (Kältefahne) im Grundwasserabströmbereich des Sickerbrunnens

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

6 Weiterführende Links

- Informationsblatt: Wärmepumpen und Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich, [ABT15-SEL-Infoblatt-Wärmepumpen-4C.indd](#) (Stand 10.04.2025).
- Ratgeber Wärmepumpe, Land Steiermark, [Waermepumpe_Ratgeber.pdf](#) (Stand 01.04.2025).

7 Glossar

Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Art.	Artikel
Baubehörde	Grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten wie Graz ist das der Magistrat
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren von der zuständigen Behörde bewilligt werden
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
dB	Dezibel
EU	Europäische Union
ff	fortfolgende
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994
iVm.	in Verbindung mit
iSd.	im Sinne des
kW	Kilowatt
LGBl.	Landesgesetzblatt
Meldepflicht	Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ist an die Baubehörde (Gemeinde/Magistrat) vor Errichtung zu melden
Nr.	Nummer
sog.	sogenannte
Stmk.	Steiermärkische(s)
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
W	Watt
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz

abteilung13@stmk.gv.at

Redaktion: Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Auflage: 1. Auflage, August 2025, Version 1.0

Bildnachweise: ©pixabay.com